

Newsletter für Mandanten

Mai 2015

Ordnungsgemäße Kassenführung sowie Anforderungen an Kassensysteme

Streitthema in der Betriebsprüfung vermeiden

In diesem Newsletter

- 1 Ordnungsgemäße Kassenführung sowie Anforderungen an Kassensysteme
- 2 Anforderungen an elektronische Kassen ab 01.01.2017
- 3 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung

In Unternehmen mit Bargeldverkehr stellt die Kassenführung in der Betriebsprüfung ein zentrales Themengebiet dar. Erfolgt die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, dann kann es zu empfindlichen Hinzuschätzungen im Rahmen der Betriebsprüfung kommen. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, haben wir für Sie nachfolgend die Kernpunkte der ordnungsgemäßen Kassenführung zusammengefasst.

Allgemeine Hinweise zur ordnungsgemäßen Kassenführung:

- tägliche Aufzeichnung der Kassenbewegungen
- Belege zu jeder einzelnen Kassenaufzeichnung
- fortlaufende Nummerierung der Belege – Belegnummer muss mit der Nummer im Kassenbuch übereinstimmen
- Geldtransfer erfassen (Bankein- / Bankauszahlungen)
- tägliches Zählen der Kasse und Abgleich mit dem Kassenbuch
- tägliches Aufzeichnen der Privateinlagen und Privatentnahmen
- werden Belege zuerst privat verauslagt, erfolgt die Eintragung ins Kassenbuch erst bei der Entnahme aus der Kasse
- Überschreibungen, Zwischenräume oder nachträgliche Änderung können eine Verwerfung der Kassenführung durch die Betriebsprüfung rechtfertigen
- grds. ist jede Betriebseinnahme bzw. Betriebsausgabe einzeln aufzuzeichnen

Die Anforderungen für Unternehmer wurden zunehmend **verschärft**. Eine Erleichterung für kleine Unternehmen existiert nicht. Wir haben die Kernpunkte für Sie im Folgenden zusammengestellt:

Ordnungsgemäße Kassenführung sowie Anforderungen an Kassensysteme

Streitthema in der Betriebsprüfung vermeiden

Voraussetzungen (aufbewahrungspflichtige Unterlagen) für die einzelnen Kassensysteme:

- Offene Ladenkasse
Wird kein Kassenbuch geführt und keine Registrier- oder PC-Kasse eingesetzt, spricht man von einer offenen Ladenkasse. Hier gelten folgende Anforderungen:
 - täglicher Kassenbericht (handschriftlich!)
Kassenendbestand bei Geschäftsschluss (Ermittlung durch Zählung)
 - ./ Kassenanfangsbestand
 - ./ Bareinlagen
 - + Ausgaben
 - + Barentnahmen
 - = Tageseinnahmen
 - Nachweis aller Ausgaben und besonderen Einnahmen anhand von Belegen
 - zeitnahe Aufzeichnung zum Ende des Geschäftstages
 - jederzeitige Kassensturzfähigkeit (Zählbestand der Kasse muss mit Kassensollbestand übereinstimmen)
- Registrierkasse oder PC-Kasse
 - Alle steuerrelevanten Einzeldaten müssen während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren
 - jederzeit verfügbar
 - unverzüglich lesbar
 - maschinell auswertbar
 aufbewahrt werden (seit 2002)
 - nur die Aufbewahrung des Tagesendsummenbons (Z-Bon) reicht nicht aus!
- Aufbewahrungspflichte digitale Unterlagen
 - Journaldaten (chronologisch erfasste Geschäftsvorfälle)
 - maschinell auswertbare Strukturinformationen
 - E-Mail Verkehr, sofern für Tagesgeschäfte relevant

→ Können die Kasseneinzeldaten nicht 10 Jahre im Gerät gespeichert werden, ist der Kassenspeicher umgehend zu erweitern oder die Daten auf externen Datenträgern zu speichern (manipulationssicher und unveränderbar).

Zu den Anforderungen an elektronische Registrierkassen nehmen wir ab Seite 3 umfassend Stellung.

Anforderungen an nicht-elektronische Kassensysteme bleiben unverändert streng - auch nach dem 31.12.2016

Ordnungsgemäße Kassenführung sowie Anforderungen an Kassensysteme

Streitthema in der Betriebsprüfung vermeiden

Voraussetzungen (aufbewahrungspflichtige Unterlagen) für die einzelnen Kassensysteme:

- Elektronische Registrierkassen

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen:

- o Organisationsunterlagen (Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Programmabrufe nach jeder Änderung (u.a. der Artikelpreise))
- o Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u.ä. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z.B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten)
- o alle mit Hilfe von Registrierkassen erstellten Rechnungen
- o Tagesendsummenbons mit folgendem Ausdruck
 - Nullstellungszählers (fortlaufende sog. „Z-Nummer“ zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte),
 - Stornobuchungen (sog. Managerstornos und Nach-Stornobuchungen),
 - Retouren,
 - Entnahmen,
 - Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit)
- o alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrücke der EDV-Registrierkassen im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingspeicher, Kellnerberichte)
 - Überprüfung der Tagesendsummenbons auf Vollständigkeit

An Elektronische Registrierkassen werden ab 01.01.2017 höhere Anforderungen gesetzt

Besonderheiten bei der Aufzeichnung mittels Registrierkassen:

Können o.g. Aufzeichnungspflichten mit der aktuell vorhandenen Registrierkasse nicht erfüllt werden, hat eine hardware- oder softwaretechnische Aufrüstung zu erfolgen. Diesbezüglich kann Ihnen der Anbieter Ihres Kassensystems Auskunft erteilen. Nur wenn diese Aufrüstung mit der bestehenden Registrierkasse technisch nicht möglich ist, besteht eine Übergangsfrist bis 31.12.2016. So lange kann die bisherige Kasse noch weiter genutzt werden. Dabei sind jedoch regelmäßig die Speicherinhalte auszudrucken und alle ungewöhnlichen Vorfälle aufzuzeichnen. Programmierungen bei denen vorhandene Speichermöglichkeiten nicht genutzt werden, sind nicht zulässig.

Anforderungen an elektronische Kassen ab 01.01.2017

Ab 01. Januar 2017 müssen alle Unternehmer alle Kasseneinzeldaten für die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren lesbar und maschinell auswertbar abspeichern. Ab diesem Datum dürfen zur Ermittlung der Tageseinnahmen keine Kassen mehr eingesetzt werden, die nicht digital auswertbar sind oder eine der anderen o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihr Kassensystem frühzeitig auf die neuen Anforderungen hin zu überprüfen und vorbereitende Handlungen einzuleiten. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kassensystemhersteller in wie weit eine Erweiterung Ihrer bisherigen Kasse technisch möglich ist. Sofern eine Aufrüstung ausführbar ist, sind Sie bereits heute dazu verpflichtet diese umzusetzen und zusätzlich die digitalen Daten im Rahmen der Aufbewahrungsfrist für das Finanzamt verfügbar zu halten.

Sollte Ihre Kasse technisch nicht den Anforderungen gerecht werden, können Sie den „Kassenwechsel“ auch erst bis 01.01.2017 vornehmen und haben somit die Möglichkeit die bisherigen – geringeren – Anforderungen noch bis zum Ende der Übergangsfrist anzuwenden.

Das Bundesministerium der Finanzen zwingt zur Umrüstung bzw. Ersatzinvestition in geeignete Kassen nur dann, wenn eine elektronische Kasse genutzt wird. Unternehmer, die keine elektronische, sondern eine sogenannte offene Ladenkasse (z. B. auf Jahrmärkten) nutzen, sind selbstverständlich nicht gezwungen, sich eine elektronische Registrierkasse anzuschaffen. Für diese Unternehmer bleiben die bisherigen Aufzeichnungspflichten (siehe Seite 2) bestehen.



Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung

Eine Rechnung ist nur ordnungsgemäß, wenn Sie über sämtliche folgende Angaben verfügt:

- Leistungsempfänger
- Leistungsersteller (Unterschrift allein nicht ausreichend)
- Ausstellungsdatum
- Leistungsdatum (wann wurde die Leistung erbracht)
- fortlaufende Rechnungsnummer
- konkrete Leistungsaufstellung (Leistungsgegenstand)
- Netto-Summe
- Steuersatz/-betrag
- Brutto-Rechnungsbetrag
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungserstellers

Dies gilt für alle Rechnungen deren Betrag 150 € (inkl. gesetzl. MwSt) übersteigen. Sofern der Rechnungsbetrag die Summe von 150 € nicht übersteigt, kann auf die Angabe des Rechnungsempfängers verzichtet werden. Auch der Rechnungsbetrag kann saldiert, also als Bruttosumme, unter Angabe des Steuersatzes ausgewiesen werden.

Demnach reicht ein einfacher Bewirtungsbeleg aus der Gaststätte nicht aus, wenn der Rechnungsbetrag von 150 € überschritten wird. Die Angabe des Leistungsempfängers ist zwingend erforderlich. Sie benötigen dann immer eine ordnungsgemäße Rechnung. Dies gilt auch für Tank-Rechnungen über 150 €.